

(scil. König Konrads von Burgund) *Chuono* in der Originalurkunde König Konrads für den Getreuen Ratzilin von 966¹³²⁾ und mit dem *Conradus filius Conradus rex* (sic), der ein Jahr später an einem Königsgericht Ottos I. in Ravenna teilnahm¹³³⁾. Graf Heinrich von der Waadt, der als erster nach der Königsfamilie unterschreibt, ist aus der Zeugenliste einer Urkunde des Bischofs von Lausanne von 961 bekannt¹³⁴⁾. Wenn wir annehmen, daß die in BL zwischen ihm und dem Grafen Rudolf folgenden Namen, die durch keinen Titel ausgezeichnet sind, im Zusammenhang mit dem waadtländischen Grafen standen und als waadtländische Grundbesitzer anzusehen sind, so können wir vielleicht Buroward in BL mit Burvuard in der eben zitierten Bischofsurkunde gleichsetzen, ebenso den hier wie dort vorkommenden Anselm. Elirardus, Gauslenus und Borno, die in BL vorkommen, erscheinen in einer Lausanner Urkunde von 963¹³⁵⁾, ein Emicho tritt 971 in einer Lausanner Bischofsurkunde auf¹³⁶⁾. Einem Grafen mit dem ungewöhnlichen Namen Pato begegnen wir auch in einer Urkunde des Königs Konrad für St. André-le-Bas in Vienne von 962 (?)¹³⁷⁾. Die Zeugenliste von BL enthält daher ohne Zweifel Namen, die in den angegebenen Zeitraum passen. Sie entstammt vielleicht auch der Schenkungsurkunde Bertas. Der „Kanzler“ Bonizo ist allerdings nicht nachweisbar¹³⁸⁾.

Das Datum ist nicht echt, wenn Bertas verlorene Schenkungsurkunde auch ungefähr in die Zeit um 960 gefallen sein muß, wie sich aus den wohl ihr entnommenen Zeugennamen ergibt. Das Datum lautet: *Data in die martis kl. aprilis anno vigesimo quarto regnante Cōnrado rege; actum vero Lavsona civitate*. Kein Teil der Berta-Urkunde hat so stark die Diskussion beschäftigt wie dieses Datum. Die Übereinstimmung von Dienstag mit einem 1. April führt auf 962, das 24. Regierungsjahr Konrads verlegt die Urkunde aber auf 961. Solche Fälle sind ja häufig, und man wird im allgemeinen der Übereinstimmung von Wochen- und Monatstag den Vorzug geben vor dem Regierungsjahr, vor allem bei

¹³²⁾ Hist. patriae mon. Chart. 1, 210 Nr. 126.

¹³³⁾ DO. I. 340; zur Interpretation der Stelle vgl. Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 81 f. Anm. 2.

¹³⁴⁾ Roth, Cartulaire de Lausanne (s. Anm. 5) 1, 92 Nr. 48.

¹³⁵⁾ Ebd. 1, 89 Nr. 42.

¹³⁶⁾ Ebd. 1, 129 Nr. 98.

¹³⁷⁾ U. Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (1869) S. 71 Nr. 95.

¹³⁸⁾ Man darf dabei nicht an eine eigene Kanzlei der Königin denken. Der Kanzler ist hier nichts anderes als einer jener mönchischen Urkundenschreiber, die sich gerne *cancellarius* nannten. So könnte seine Nennung durchaus der benutzten Schenkungsurkunde entstammen.